

TE Vwgh Beschluss 2023/9/14 Ra 2022/09/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §56

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

EpidemieG 1950 §7

EpidemieG 1950 §7a idF 2021/I/183

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 56 heute

2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/09/0098

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, den Hofrat Dr. Doblinger und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentlichen Revisionen des Dr. A B in C, vertreten durch die Concini, Concini, Scheier Rechtsanwalts GmbH & Co KG in 6700 Bludenz, Mutterstraße 1a, gegen die Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 30. Mai 2022, LVwG-408a-2/2022-R17 (protokolliert zu Ra 2022/09/0097) und LVwG-408a-3/2022-R17 (protokolliert zu

Ra 2022/09/0098), jeweils betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach dem Epidemiegesetz 1950 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Bludenz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund jeweils Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit als Bescheid bezeichnetem Schriftstück der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 11. Jänner 2022 wurde aufgrund seiner Infektion mit SARS-CoV-2 die Absonderung des Revisionswerbers ab Zustellung bis einschließlich 20. Jänner 2022 an seiner Wohnadresse angeordnet. Die Absonderung könne vorzeitig enden, wenn das Testergebnis eines ab dem 15. Jänner 2022 durchgeführten, behördlich veranlassten PCR-Tests negativ ausfalle oder mit CT-Wert gleich/über 30 ausfalle.

2

Der Revisionswerber nahm die von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zugewiesenen PCR-Testtermine wahr. Die PCR-Testergebnisse waren positiv, die CT-Werte lagen unter 30.

3

Daraufhin wurde mit dem als Bescheid bezeichneten Schriftstück der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 20. Jänner 2022 die Verlängerung der Absonderung des Revisionswerbers an seiner Wohnadresse ab 21. Jänner 2022, frühestens ab Zustellung, bis einschließlich 27. Jänner 2022 angeordnet.

4

Die dagegen jeweils erhobenen Beschwerden des Revisionswerbers wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) mit den angefochtenen Beschlüssen als unzulässig zurück und verpflichtete den Revisionswerber gemäß § 35 VwGVG iVm § 7a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) jeweils zum Kostenersatz. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es jeweils für nicht zulässig. Die dagegen jeweils erhobenen Beschwerden des Revisionswerbers wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) mit den angefochtenen Beschlüssen als unzulässig zurück und verpflichtete den Revisionswerber gemäß Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 7 a, Epidemiegesetz 1950 (EpiG) jeweils zum Kostenersatz. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es jeweils für nicht zulässig.

5

Die Zurückweisung der Beschwerden begründete das Verwaltungsgericht im Wesentlichen damit, dass die Bescheide nicht der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zuzurechnen seien. Die Unterfertigerin der bekämpften Bescheide habe zum Zeitpunkt der Bescheiderlassungen über keine Approbationsbefugnis für die genannte Bezirkshauptmannschaft verfügt. Die Bescheide seien daher nichtig.

6

Gegen diese beiden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts richten sich die vorliegenden Revisionen.

7

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz erstattete in den vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren Revisionsbeantwortungen, in der jeweils die kostenpflichtige Zurück- bzw. Abweisung der Revision beantragt wird.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die Revisionen wegen ihres sachlichen, persönlichen und rechtlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Behandlung und Erledigung zu verbinden.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung

einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

10

Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

11

Der Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 34 Abs. 1a VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

In den übereinstimmenden Zulässigkeitsbegründungen wird geltend gemacht, es fehle an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei Vorliegen eines „Nichtbescheides“, der zur tatsächlichen Absonderung geführt habe, das Verwaltungsgericht im Sinn einer „Gesamtbeschwerde“ gemäß § 7a EpiG verpflichtet gewesen wäre, festzustellen, dass diese Absonderung rechtswidrig gewesen sei. Prüfungsgegenstand sei die Rechtmäßigkeit der - aufrechten oder bereits beendeten - Absonderung „an sich“ als auch die Rechtmäßigkeit des der Absonderung zugrundeliegenden Rechtsakts. Das Verwaltungsgericht hätte aufgrund der „Absonderungsbeschwerde“ feststellen müssen, dass die Absonderung rechtswidrig gewesen sei, weil diese auf Grundlage eines „Nichtbescheids“ erfolgt sei. In den übereinstimmenden Zulässigkeitsbegründungen wird geltend gemacht, es fehle an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei Vorliegen eines „Nichtbescheides“, der zur tatsächlichen Absonderung geführt habe, das Verwaltungsgericht im Sinn einer „Gesamtbeschwerde“ gemäß Paragraph 7 a, EpiG verpflichtet gewesen wäre, festzustellen, dass diese Absonderung rechtswidrig gewesen sei. Prüfungsgegenstand sei die Rechtmäßigkeit der - aufrechten oder bereits beendeten - Absonderung „an sich“ als auch die Rechtmäßigkeit des der Absonderung zugrundeliegenden Rechtsakts. Das Verwaltungsgericht hätte aufgrund der „Absonderungsbeschwerde“ feststellen müssen, dass die Absonderung rechtswidrig gewesen sei, weil diese auf Grundlage eines „Nichtbescheids“ erfolgt sei.

13

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zu der im Revisionsfall maßgeblichen Bestimmung des § 7a EpiG idF BGBl. I Nr. 183/2021, mit der der Rechtsschutz nach dem EpiG neu geregelt wurde, bereits im Erkenntnis vom 24. Mai 2022, Ra 2022/03/0006 bis 0010, auf das zur weiteren Begründung gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 9 VwGG verwiesen wird, näher auseinandergesetzt und Folgendes ausgeführt (Unterstreichungen hinzugefügt): Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zu der im Revisionsfall maßgeblichen Bestimmung des Paragraph 7 a, EpiG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 183 aus 2021, „mit der der Rechtsschutz nach dem EpiG neu geregelt wurde, bereits im Erkenntnis vom 24. Mai 2022, Ra 2022/03/0006 bis 0010, auf das zur weiteren Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz und Absatz 9, VwGG verwiesen wird, näher auseinandergesetzt und Folgendes ausgeführt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„15 Nach § 7a Abs. 1 EpiG können Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anrufen. Für eine solche Beschwerde (im Folgenden auch: Absonderungsbeschwerde) gelten die für

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG - das sind Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt - anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.¹⁵ Nach Paragraph 7 a, Absatz eins, EpiG können Personen, die gemäß Paragraph 7, abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anrufen. Für eine solche Beschwerde (im Folgenden auch: Absonderungsbeschwerde) gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG - das sind Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt - anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

16 Diese Regelung über den Rechtsschutz bei Absonderungen entspricht damit nahezu vollständig - über weite Strecken sogar wörtlich - jener über den Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft nach § 22a BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). Die Materialien zu § 7a EpiG stützen diesen Befund durch den Hinweis darauf, dass die nunmehr vorgesehene ‚Gesamtbeschwerde‘ nach dem Vorbild des § 22a BFA-VG gestaltet sei. Sie nehmen dabei auch ausdrücklich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2015, G 151/2014 u.a., VfSlg. 19.970/2015, Bezug, mit dem eine derartige Regelung, wonach mehrere verschiedene Beschwerdegegenstände durch prozessuale Verbindung in einem einheitlichen Verfahren vereint werden, als verfassungskonform erachtet worden sei.¹⁶ Diese Regelung über den Rechtsschutz bei Absonderungen entspricht damit nahezu vollständig - über weite Strecken sogar wörtlich - jener über den Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft nach Paragraph 22 a, BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG). Die Materialien zu Paragraph 7 a, EpiG stützen diesen Befund durch den Hinweis darauf, dass die nunmehr vorgesehene ‚Gesamtbeschwerde‘ nach dem Vorbild des Paragraph 22 a, BFA-VG gestaltet sei. Sie nehmen dabei auch ausdrücklich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2015, G 151 aus 2014, u.a., VfSlg. 19.970 aus 2015,, Bezug, mit dem eine derartige Regelung, wonach mehrere verschiedene Beschwerdegegenstände durch prozessuale Verbindung in einem einheitlichen Verfahren vereint werden, als verfassungskonform erachtet worden sei.

17 Mit dem genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Konzeption der ‚Schubhaftbeschwerde‘ nach § 22a BFA-VG als einheitliches Rechtsmittel gegen verschiedene, allenfalls auch mehrere Beschwerdegegenstände als ‚Gesamtbeschwerde‘ geprüft. Eine Beschwerde gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG gegen das Verwaltungshandeln im Rahmen einer Schubhaft - Schubhaftbescheid, Festnahme und Anhaltung - könne sich demnach gegen drei mögliche Beschwerdegegenstände richten, wovon jeder einem Beschwerdegegenstand des Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 B-VG entspreche: Soweit sich die Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid richte, stütze sie sich auf Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Soweit sich Beschwerden gegen die Festnahme oder Anhaltung (soweit diese nicht von einem Bescheid gedeckt sind oder einen zugrunde liegenden Bescheid überschreiten) richteten, könnten sie auf Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gestützt werden. Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG ermögliche darüber hinaus dem einfachen Gesetzgeber, Verhalten einer Verwaltungsbehörde zum Beschwerdegegenstand zu erklären, das nicht bereits ein Kontrollobjekt nach Art. 130 Abs. 1 B-VG, also nicht typengebundenes Verwaltungshandeln ist. Unter diesen Tatbestand könnten Festnahme und Anhaltung, soweit es sich dabei um bloße Vollstreckungsmaßnahmen handle, subsumiert werden. § 22a BFA-VG ordne eine Form des Rechtsschutzes an, die erfordere, dass hinsichtlich eines oder mehrerer dieser Beschwerdegegenstände (Schubhaftbescheid, Festnahme oder Anhaltung) ein einheitlicher Beschwerdeschriftsatz eingebracht werde.¹⁷ Mit dem genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Konzeption der ‚Schubhaftbeschwerde‘ nach Paragraph 22 a, BFA-VG als einheitliches Rechtsmittel gegen verschiedene, allenfalls auch mehrere Beschwerdegegenstände als ‚Gesamtbeschwerde‘ geprüft. Eine Beschwerde gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG gegen das Verwaltungshandeln im Rahmen einer Schubhaft - Schubhaftbescheid, Festnahme und Anhaltung - könne sich demnach gegen drei mögliche Beschwerdegegenstände richten, wovon jeder einem Beschwerdegegenstand des Artikel 130, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins, B-VG entspreche: Soweit sich die Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid richte, stütze sie sich auf Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Soweit sich Beschwerden gegen die Festnahme oder Anhaltung (soweit diese nicht von einem Bescheid gedeckt sind oder einen zugrunde liegenden Bescheid überschreiten) richteten, könnten sie auf Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG gestützt werden. Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG ermögliche darüber hinaus dem einfachen Gesetzgeber, Verhalten einer Verwaltungsbehörde zum Beschwerdegegenstand zu erklären, das nicht bereits ein Kontrollobjekt nach Artikel 130,

Absatz eins, B-VG, also nicht typengebundenen Verwaltungshandeln ist. Unter diesen Tatbestand könnten Festnahme und Anhaltung, soweit es sich dabei um bloße Vollstreckungsmaßnahmen handle, subsumiert werden. Paragraph 22 a, BFA-VG ordnet eine Form des Rechtsschutzes an, die erfordert, dass hinsichtlich eines oder mehrerer dieser Beschwerdegegenstände (Schubhaftbescheid, Festnahme oder Anhaltung) ein einheitlicher Beschwerdeschriftsatz eingebracht werde.

(...)

18 Mit dem genannten Erkenntnis wurden § 22a Abs. 1 und 2 BFA-VG idFBGBl. I Nr. 68/2013 (nur deshalb) als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Regelung einer derartigen ‚Gesamtbeschwerde‘ die ausdrückliche Anordnung von einheitlichen Verfahrensregelungen erfordere. Der Gesetzgeber hat darauf mit der Einfügung des § 22a Abs. 1a BFA-VG durch BGBl. I Nr. 70/2015 reagiert, wonach im Schubhaftbeschwerdeverfahren die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG zu gelten haben (vgl. entsprechend § 7a Abs. 3 erster Satz EpiG).
18 Mit dem genannten Erkenntnis wurden Paragraph 22 a, Absatz eins, und 2 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013, (nur deshalb) als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Regelung einer derartigen ‚Gesamtbeschwerde‘ die ausdrückliche Anordnung von einheitlichen Verfahrensregelungen erfordere. Der Gesetzgeber hat darauf mit der Einfügung des Paragraph 22 a, Absatz eins a, BFA-VG durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015, reagiert, wonach im Schubhaftbeschwerdeverfahren die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG zu gelten haben vergleiche , entsprechend Paragraph 7 a, Absatz 3, erster Satz EpiG).

19 Aus § 7a EpiG ergibt sich somit nach den Gesetzesmaterialien und in systematischer Übertragung der Rechtslage zur Schubhaftbeschwerde vor dem Hintergrund des dargestellten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, dass im Verfahren über eine Absonderungsbeschwerde mehrere Prüfungsgegenstände für das Verwaltungsgericht vorliegen können: Einerseits die Rechtmäßigkeit des der Absonderung zugrunde liegenden Rechtsakts, sei es ein Absonderungsbescheid (das Pendant zum Schubhaftbescheid) oder eine Absonderung in Form eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (das Pendant zu einer nicht von einem Schubhaftbescheid gedeckten Festnahme), und andererseits die Rechtmäßigkeit der Absonderung ‚an sich‘ als - allenfalls noch andauernder - Zustand (das Pendant zur Anhaltung als bloßer Vollstreckungsmaßnahme) Dabei ist nach § 7a Abs. 5 EpiG im Fall der zum Entscheidungszeitpunkt noch andauernden Absonderung die Feststellung zu treffen, ob zu diesem Zeitpunkt die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen (‚Fortsetzungsausspruch‘).
19 Aus Paragraph 7 a, EpiG ergibt sich somit nach den Gesetzesmaterialien und in systematischer Übertragung der Rechtslage zur Schubhaftbeschwerde vor dem Hintergrund des dargestellten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, dass im Verfahren über eine Absonderungsbeschwerde mehrere Prüfungsgegenstände für das Verwaltungsgericht vorliegen können: Einerseits die Rechtmäßigkeit des der Absonderung zugrunde liegenden Rechtsakts, sei es ein Absonderungsbescheid (das Pendant zum Schubhaftbescheid) oder eine Absonderung in Form eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (das Pendant zu einer nicht von einem Schubhaftbescheid gedeckten Festnahme), und andererseits die Rechtmäßigkeit der Absonderung ‚an sich‘ als - allenfalls noch andauernder - Zustand (das Pendant zur Anhaltung als bloßer Vollstreckungsmaßnahme). Dabei ist nach Paragraph 7 a, Absatz 5, EpiG im Fall der zum Entscheidungszeitpunkt noch andauernden Absonderung die Feststellung zu treffen, ob zu diesem Zeitpunkt die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen (‚Fortsetzungsausspruch‘).

20 Bereits aus dem Wortlaut des § 7a EpiG ergibt sich, dass das mit einer Absonderungsbeschwerde geltend gemachte Rechtsschutzinteresse nicht mit der Beendigung der Absonderung wegfällt, sondern dass auch nach Ende der Absonderung eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu ergehen hat.
20 Bereits aus dem Wortlaut des Paragraph 7 a, EpiG ergibt sich, dass das mit einer Absonderungsbeschwerde geltend gemachte Rechtsschutzinteresse nicht mit der Beendigung der Absonderung wegfällt, sondern dass auch nach Ende der Absonderung eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu ergehen hat.

(...)

22 Ausgehend davon ist auch der einer Absonderung zu Grunde liegende Rechtsakt - wie etwa ein Absonderungsbescheid - nachträglich auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dementsprechend ist auch eine ganzheitliche Beurteilung mit dem - auf den Entscheidungszeitpunkt abstellenden - Fortsetzungsausspruch nicht

möglich. Die nachträgliche Aufhebung eines Absonderungsbescheides führt nicht zur formellen Klaglosstellung, weil damit nicht eine Rechtswidrigkeit der bis dahin andauernden Absonderung zum Ausdruck gebracht wird. Und es beginnt der Lauf der sechswöchigen Beschwerdefrist für eine Absonderungsbeschwerde - auch in Bezug auf einen Absonderungsbescheid - erst mit Beendigung der Absonderung. All diese Besonderheiten des Verfahrens über eine Absonderungsbeschwerde, die es mit dem Verfahren über Schubhaftbeschwerde teilt, lassen sich mit der Ansicht, allein schon die Beendigung der Absonderung führe jedenfalls zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses in Bezug auf eine Absonderungsbeschwerde, nicht vereinbaren.“

14

Bereits aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Rechtsschutz des § 7a EpiG einen Hoheitsakt (Bescheid, unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt) oder ein sonstiges der Behörde zurechenbares faktisches Handeln, das auf die Durchsetzung von Absonderungsmaßnahmen gerichtet ist, voraussetzt. Bereits aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Rechtsschutz des Paragraph 7 a, EpiG einen Hoheitsakt (Bescheid, unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt) oder ein sonstiges der Behörde zurechenbares faktisches Handeln, das auf die Durchsetzung von Absonderungsmaßnahmen gerichtet ist, voraussetzt.

15

Das Verwaltungsgericht kam mit näherer rechtlicher Begründung zum Schluss, dass die beiden als Bescheid bezeichneten Schriftstücke „Nichtbescheide“ darstellen. Diese rechtliche Beurteilung wird vom Revisionswerber nicht in Zweifel gezogen (vgl. im Übrigen zur fehlenden Approbationsbefugnis etwa VwGH 29.9.2022, Ra 2021/15/0052, mwN). Sind Verwaltungsakte aber absolut nichtig, ist so vorzugehen, als ob diese Verwaltungsakte nicht vorhanden sind. Sie sind rechtlich nicht existent, sodass es auch keiner Anfechtungsmöglichkeit oder Beseitigung dieser bedarf (vgl. in diesem Sinn VwGH 19.12.2000, 2000/12/0045; 2007/12/0085, mwN; siehe auch VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0068). Das Verwaltungsgericht kam mit näherer rechtlicher Begründung zum Schluss, dass die beiden als Bescheid bezeichneten Schriftstücke „Nichtbescheide“ darstellen. Diese rechtliche Beurteilung wird vom Revisionswerber nicht in Zweifel gezogen vergleiche , im Übrigen zur fehlenden Approbationsbefugnis etwa VwGH 29.9.2022, Ra 2021/15/0052, mwN). Sind Verwaltungsakte aber absolut nichtig, ist so vorzugehen, als ob diese Verwaltungsakte nicht vorhanden sind. Sie sind rechtlich nicht existent, sodass es auch keiner Anfechtungsmöglichkeit oder Beseitigung dieser bedarf vergleiche , in diesem Sinn VwGH 19.12.2000, 2000/12/0045; 2007/12/0085, mwN; siehe auch VwGH 27.1.2016, Ra 2015/03/0068).

16

Dass im konkreten Fall abgesehen von den solcherart wirkungslosen „Absonderungsbescheiden“ ein der Behörde zurechenbares faktisches Handeln, das auf die Durchsetzung von Absonderungsmaßnahmen (vgl. dazu § 7 EpiG) gerichtet war (etwa die Verbringung in ein Krankenhaus), vorlag, das möglicherweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinn von § 7a EpiG erfordern würde, wird vom Revisionswerber aber nicht behauptet. Der Umstand, dass sich der Revisionswerber an die (jedoch keine rechtliche Wirkung entfaltenden) Schriftstücke der Behörde gehalten hat, vermag nichts am Fehlen einer der Behörde zurechenbaren Handlung zu ändern, an die ein Rechtswidrigkeitsabspruch geknüpft werden könnte. Dass im konkreten Fall abgesehen von den solcherart wirkungslosen „Absonderungsbescheiden“ ein der Behörde zurechenbares faktisches Handeln, das auf die Durchsetzung von Absonderungsmaßnahmen vergleiche , dazu Paragraph 7, EpiG) gerichtet war (etwa die Verbringung in ein Krankenhaus), vorlag, das möglicherweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinn von Paragraph 7 a, EpiG erfordern würde, wird vom Revisionswerber aber nicht behauptet. Der Umstand, dass sich der Revisionswerber an die (jedoch keine rechtliche Wirkung entfaltenden) Schriftstücke der Behörde gehalten hat, vermag nichts am Fehlen einer der Behörde zurechenbaren Handlung zu ändern, an die ein Rechtswidrigkeitsabspruch geknüpft werden könnte.

17

Die Rechtslage wurde insoweit bereits durch das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt. Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht damit in Einklang.

18

In den Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher - nach Beschlussfassung darüber, sie wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Behandlung und Erledigung zu verbinden - gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In den Revisionen werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im

Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher - nach Beschlussfassung darüber, sie wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Behandlung und Erledigung zu verbinden - gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

19
Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

20
Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.
Wien, am 14. September 2023

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022090097.L00

Im RIS seit

24.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at